**Merkblatt Nebenbeschäftigungen / öffentliche Ämter**

**Grundsatz/Rechtliche Grundlagen**

Gemäss dem Personalrecht der GKG sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich berechtigt, ausserdienstliche Tätigkeiten wie öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen auszuüben. Vorausgesetzt ist jedoch, dass die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, die Tätigkeit oder das Amt mit der beruflichen Stellung vereinbar ist, kein Interessenkonflikt besteht und die Arbeitskraft nicht dauernd und erheblich beansprucht wird (Artikel 41a Personalreglement GKG, Artikel 44 Personalverordnung GKG).

**Meldepflicht**

Die Angestellten haben ihrer vorgesetzten Stelle **sämtliche gegen Entgelt ausgeübten Tätigkeiten** zu melden, die sie ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses mit der GKG ausüben. Daneben sind auch **öffentliche Ämter** anzugeben. Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlaments, einer Exekutive, eines Gerichts oder einer Kommission der Eidgenossenschaft, eines Kantons, einer Gemeinde, einer Kirchgemeinde oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist.

Vorgehen:

* Anlässlich ihres Anstellungsprozesses melden die Angestellten bereits vorhandene Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter durch das Ausfüllen eines standardisierten Formulars.
* Werden während der Anstellungsdauer neue Nebenbeschäftigungen aufgenommen oder bereits bestehende Nebenbeschäftigungen umfangmässig ausgebaut, sind die Angestellten verpflichtet, dies ihrer vorgesetzten Stelle umgehend bekanntzugeben.

**Bewilligung**

Einer Bewilligung bedürfen Ämter oder Tätigkeiten, welche die Angestellten in einem Umfang beanspruchen, welche die Leistungsfähigkeit vermindern kann oder wenn aufgrund der Art der Tätigkeit ein Konflikt mit den dienstlichen Interessen besteht. Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags (Verkündigung, Liturgie, Diakonie und Gemeinschaft) zuwiderläuft.

Vorgehen:

* Bei einer entsprechenden Meldung durch einen Angestellten prüft die vorgesetzte Stelle ob die Tätigkeit bewilligungspflichtig ist.
* Falls die vorgesetzte Stelle eine Bewilligungspflicht bejaht, beantragt sie die Bewilligung bei der Anstellungsbehörde.

**Auszug aus dem Personalreglement GKG vom 3. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2016):**

**Art. 41a**28Nebenbeschäftigungen

1 Angestellte dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, die mit ihrer beruflichen Stellung nicht vereinbar sind oder sie in der Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können.

2 Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können eine Bewilligungspflicht, eine Meldepflicht und weitere Auflagen vorsehen.

**Auszug aus der Personalverordnung GKG vom 5. November 2015 (Stand 1. Januar 2019):**

**Art. 44** Nebenbeschäftigungen

(Art. 41a PR)

1 Die Angestellten melden ihren Vorgesetzten sämtliche öffentliche Ämter und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten, die sie ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses ausüben.

2 Unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten sind meldepflichtig, sofern Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

3 Die Ausübung der Ämter und Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 bedarf der Bewilligung, wenn:

a. sie die Angestellten in einem Umfang beanspruchen, der die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit der Gesamtkirchgemeinde oder ihrer Kirchgemeinden vermindern kann;

b. aufgrund der Art der Tätigkeit die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen besteht.

4 Wenn nicht im Einzelfall Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können, wird die Bewilligung verweigert. Interessenkonflikte können insbesondere bei folgenden Tätigkeiten bestehen:

a. Beratung oder Vertretung von Dritten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Organisationseinheit gehören, bei der die angestellte Person tätig ist;

b. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufträgen, die für die Gesamtkirchgemeinde oder ihre Kirchgemeinden ausgeführt werden oder welche in absehbarer Zeit zu vergeben sind.

5 Die Ermächtigung zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung erteilt die für die Anstellung zuständige Stelle.

6 Für die Benützung von Einrichtungen der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden für private Zwecke, insbesondere zum Erzielen eines Nebenerwerbseinkommens, ist eine kostendeckende Benutzungsgebühr zu leisten.

 28 Eingefügt durch Änderung vom 17. Juni 2015, in Kraft seit dem 1. Januar 2016.